

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1259

E-Voting für Auslandschweizer;

Genehmigung und Unterzeichnung der Verträge zur Ermöglichung einer Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten auf dem System ‚Zürich/UNISYS‘

1. Erwägungen

Die sieben Kantone Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau beabsichtigen, ihren Auslandschweizer Stimmberechtigten die Ausübung des Stimmrechts in eidgenössischen und teilweise auch in kantonalen Angelegenheiten ab 2010 auch auf elektronischem Weg zu eröffnen. Da der Kanton Zürich bereits über ein E-Voting-System verfügt, das an mehreren Abstimmungen im Einsatz war und sich bewährt hat, bereitete die interkantonale Koordinationsgruppe unter der Leitung der Bundeskanzlei eine Beherbergungslösung mit dem Kanton Zürich vor. Die organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und technischen Fragen wurden geprüft und sind in Vertragsentwürfen geregelt worden.

Mit RRB 2009/249 vom 17. Februar 2009 hat der Regierungsrat beschlossen, sich an der Beherbergungslösung ‚Zürich/UNISYS‘ zu beteiligen. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, das Projekt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) sowie mit der interkantonalen Koordinationsgruppe vorzubereiten.

Um das Projekt zu realisieren, sind drei Verträge vorgesehen. In einem Consortiumsvertrag bilden die beteiligten sieben Kantone ein Consortium, um als Partner gegenüber der Firma UNISYS (Schweiz) AG aufzutreten. Das Consortium vertreten durch die Bundeskanzlei schliesst sodann mit der Firma UNISYS einen Rahmenvertrag ab, welcher die Grundsätze für die Dienstleistungen, Betrieb und Wartung des e-Voting-Systems enthält. Mit dem Kanton Zürich schliesst das Consortium einen Lizenzvertrag zur Erteilung der Nutzungsrechte an der Software ab.

Mit der Beteiligung am bestehenden System ‚Zürich/UNISYS‘ und der gemeinsamen Beherbergungslösung in Zürich entfallen hohe Entwicklungskosten. Überdies können die Einrichtungs-, Anpassungs- und Wartungskosten unter den Kantonen geteilt werden (vgl. Art. 5 und 6 des Consortiumsvertrags). Von Vorteil ist weiter, dass das Projekt zusammen mit den anderen Kantonen geplant und koordiniert realisiert werden kann. Der Kanton Zürich hat überdies dasselbe Wahl- und Abstimmungssystem wie der Kanton Solothurn, weshalb eine Beherbergung im Kanton Zürich nahe liegt. Der Kanton Basel-Stadt hat bereits am 15. Juni 2009 eine entsprechende Beherbergungsvereinbarung mit dem Kanton Genf abgeschlossen.

Bei den Verträgen handelt es sich um Verwaltungsvereinbarungen, welche nach Artikel 82 Absatz 1 Bst. c) der Kantonsverfassung in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Der Projektplan sieht vor, dass die Kantonsregierungen das Vertragswerk im Juni gutheissen und ihre federführenden Staatsschreiber zur Unterzeichnung des Consortiumsvertrags und des Lizenzvertrags ermächtigen.

Die Staatskanzlei legt in Absprache mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) die folgenden drei Verträge zur Genehmigung vor:

1. **Rahmenvertrag** e-Voting für Auslandschweizer (RveA) zwischen Consortium (vertreten durch die Bundeskanzlei) und UNISYS (Schweiz) AG
2. **Vertrag** zwischen den beherbergungsnehmenden Kantonen Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau und der Bundeskanzlei als Koordinatorin über die Begründung eines **Consortiums** zur Ermöglichung einer Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten bei eidgenössischen Urnengängen auf dem System der Generalunternehmerin Firma UNISYS (Schweiz) AG
3. **Software Lizenzvertrag** zwischen dem Kanton Zürich als Eigentümer des E-Voting-Systems („Lizenzgeber“) und dem Consortium („Lizenznehmer“) und der Bundeskanzlei als Koordinatorin über die Erteilung von Nutzungsrechten an der Software „E-Voting“

Der Rahmenvertrag wird von der Bundeskanzlei im Namen des Consortiums unterzeichnet, der Consortiumsvertrag und der Lizenzvertrag sind von den Staatsschreibern der betreffenden Kantone zu unterzeichnen.

2. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Bst. c) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)

- 2.1 Die in Ziffer 1 genannten drei Verträge zur Ermöglichung einer Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten auf dem System, Zürich/UNISYS⁴ werden genehmigt.
- 2.2 Staatsschreiber Andreas Eng wird ermächtigt, den Consortiumsvertrag und den Lizenzvertrag im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.
- 2.3 Die Staatskanzlei wird mit dem Vollzug der Verträge und der Realisierung des Projektes im Kanton Solothurn beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

1. Rahmenvertrag e-Voting für Auslandschweizer (RveA) zwischen Consortium und UNISYS (Schweiz) AG
2. Vertrag zwischen den beherbergungsnehmenden Kantonen Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau und der Bundeskanzlei als Koordinatorin über die Begründung eines Consortiums zur Ermöglichung einer Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten

berechtigten bei eidgenössischen Urnengängen auf dem System der Generalunternehmerin Firma UNISYS (Schweiz) AG

3. Software Lizenzvertrag zwischen dem Kanton Zürich als Eigentümer des E-Voting-Systems („Lizenzgeber“) und dem Consortium („Lizenznehmer“) und der Bundeskanzlei als Koordinatorin über die Erteilung von Nutzungsrechten an der Software „E-Voting“

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)

Amt für Informatik und Organisation (AIO)

Vertragsbuch (ste)

Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus, 3003 Bern